Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Vohenstrauß (Obdachlosenunterkunftssatzung)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften 2
§ 1 Rechtsform, Anwendungsbereich, Zuständigkeit 2
§ 2 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit 3
II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte 3
§ 3 Benutzungsverhältnis 3
§ 4 Auskunftspflicht 3
§ 5 Beginn und Ende der Nutzung 4
§ 6 Mitwirkung 4
§ 7 Um- und Ausquartierung, Aufhebung der Einweisung 5
§ 8 Besuche 6
§ 9 Gewerbebetrieb 6
§ 10 Benutzung der überlassenen Räume, Verhalten 6
§ 11 Instandhaltung der Unterkünfte 8
§ 12 Hausordnung 8
§ 13 Rückgabe der Unterkunft, Räumung 9
§ 14 Haftung und Haftungsausschluss 9
§ 15 Personenmehrheit als Benutzer 10
III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte 10
§ 16 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner 10
IV. Schlussbestimmungen 10
§ 17 Ersatzvornahme und Verwaltungszwang 10
§ 18 Ordnungswidrigkeiten 10
§ 19 Inkrafttreten 11

Die Stadt Vohenstrauß erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Vohenstrauß (Obdachlosenunterkunftssatzung)

vom 03.07.2026

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsform, Anwendungsbereich, Zuständigkeit

(1) Die Stadt Vohenstrauß unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Obdachlosenunterkünfte, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.

(2) Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien oder Einzelpersonen, die obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder durch die Hilfe Dritter, insbesondere Angehöriger, Wohnraum zu beschaffen. Die Stadt Vohenstrauß kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch andere Personen in Obdachlosenunterkünfte aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch die sonstigen zur Unterbringung von Obdachlosen sowie anerkannten Asylsuchenden bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

a. wer ohne Unterkunft ist
b. wer vom Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bedroht ist oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befindet und erkennbar nicht in der Lage ist, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen,
c. wessen Wohnung nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen ausreichenden Schutz vor Witterungseinflüssen bietet oder deren Benutzung mit gesundheitlichen Gefährdungen verbunden ist.

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,

a. wer freiwillig ohne Unterkunft (nichtsesshaft) ist,
b. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

(5) Zuständig für den Vollzug dieser Satzung ist die jeweils im Verwaltungs- bzw. Geschäftsverteilungsplan der Stadt Vohenstrauß dafür benannte Verwaltungseinheit.

§ 2 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

(1) Obdachlosenunterkünfte sind Notunterkünfte. Sie sollen ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzern soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach Kräften selbst mitwirken, insbesondere durch ihr Verhalten die zumutbare Weiterführung oder Aufnahme einer Beschäftigung oder die Annahme einer Arbeitsgelegenheit.

(2) Durch die Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte erstrebt die Stadt Vohenstrauß keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

(3) Die Haushaltsrechnung für den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft besteht nicht, soweit eine Unterbringung durch Dritte möglich ist. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder Aufnahme in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft.

(2) Die Zuweisung einer Unterkunftsmöglichkeit erfolgt auf Antrag.

(3) Obdachlosenunterkünfte oder Räume in Obdachlosenunterkünfte dürfen nur von Personen benutzt werden, deren Einweisung die Stadt Vohenstrauß verfügt hat (Benutzer).

(4) Das Benutzungsverhältnis für Räume in der Obdachlosenunterkunft wird durch schriftliche Einweisung verfügt.

(5) Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.

(6) Ein Anspruch auf alleinige Benutzung von Wohnräumen besteht ausdrücklich nicht. Die Unterkünfte mit mehr als einem Zimmer dienen vorrangig der Unterbringung von Paaren oder Familien.

(7) Die Unterkünfte sind mit dem notwendigen Mobiliar ausgestattet. Das Mitbringen von eigenem Hausstand (ausgenommen Tisch- und Bettwäsche, Geschirr, Radio- und Fernsehgeräten sowie eines Computers) ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

§ 4 Auskunftspflicht

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Vohenstrauß,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
2. Änderungen in den Familienverhältnissen (insbesondere durch Geburt oder Todesfall) unverzüglich mitzuteilen;

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen. Eine schriftliche Erklärung, Behörden andere Leistungsträger oder Arbeitgeber von der Schweigepflicht zu entbinden, kann vom Hilfesuchenden dabei verlangt werden.
4. Auf eine etwaige Gefährdung anderer Bewohner (z.B. durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen.

(2) Den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

Unbeschadet hiervon kann die Stadt Vohenstrauß bei konkreten Anhaltspunkten im Fall von Absatz 1 Nr. 4 vor der Aufnahme einen Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzer aufgrund entsprechender Einweisungsverfügung die Obdachlosenunterkunft beziehen.

(2) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden, die der Stadt Vohenstrauß bzw. deren beauftragten Personen spätestens drei Werktage vor dem Auszug zugegangen sein muss. Das Benutzungsverhältnis endet erst mit dem tatsächlichen Auszug.

(3) Wird die zugewiesene Obdachlosenunterkunft durch den Benutzer länger als sieben aufeinanderfolgende Tage nicht genutzt, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und dieser der Stadt Vohenstrauß angezeigt wurde, erlischt das Benutzungsverhältnis mit Beginn des achten Tages.

(4) Im Übrigen wird das Benutzungsverhältnis beendet durch:

a. Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist. Soweit die Benutzung der Obdachlosenunterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzerverhältnis mit der Räumung der Obdachlosenunterkunft und der Rückgabe der Schlüssel,
b. schriftliche Verfügung der Stadt Vohenstrauß,
c. Tod des Benutzers. In diesem Fall endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des Sterbetages.

§ 6 Mitwirkung

(1) Die Benutzer haben sich um eine Verbesserung ihrer Wohnsituation zu bemühen. Insbesondere nachzuweisen sind:

a. die gegebenenfalls deutschlandweite Wohnungssuche auf dem freien Markt,
b. die Beantragung des Wohnberechtigungsscheins,
c. die Prüfung von passenden alternativen Wohnformen (Wohngemeinschaft, betreutes Wohnen, etc.),
d. gegebenenfalls das Bemühen um die Wiederherstellung der Mietfähigkeit.

§ 7 Um- und Ausquartierung, Aufhebung der Einweisung

(1) Die Stadt Vohenstrauß kann die Zuweisung der Obdachlosenunterkunft widerrufen oder den Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Obdachlosenunterkunft umquartieren, wenn

a. die anderweitige Unterbringung der Benutzer möglich oder erforderlich ist, insbesondere weil Räume frei gemacht werden müssen;

b. eine Sanierung, Modernisierung, ein Abbruch oder die Auflösung einer Obdachlosenunterkunft beabsichtigt ist;

c. die Stadt Vohenstrauß die Obdachlosenunterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist;

d. die Obdachlosenunterkunft nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert;

e. die Benutzer für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr oder mit einem Gesamtbetrag, der die Höhe von zwei monatlichen Benutzungsgebühren übersteigt, in Rückstand sind;

f. ein Benutzer seiner Selbsthilfepflicht nicht nachkommt; insbesondere, wenn er sich grundlos weigert, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn er eine vorgeschlagene Wohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu den Auswahlvorschlägen für Wohnungen nicht äußert;

g. ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Obdachlosenunterkunft fortsetzt oder wenn er schuldhaft in erheblichem Maße seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere durch

- Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt
- mutwilliger Sachschädigung
- Randalieren und Stören der Nachtruhe
- Missachtung der Anweisungen des Personals und Beauftragten der Stadt Vohenstrauß
- Beleidigung von Mitbewohnern, des Personals und Beauftragten der Stadt Vohenstrauß
- Straftaten aller Art
- übermäßigem Alkoholgenuss oder Drogenkonsum
- Störung des Hausfriedens in der Obdachlosenunterkunft in sonstiger Weise so nachhaltig, dass der Stadt Vohenstrauß eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Entziehung und Änderung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Vohenstrauß. Vor Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen. Für die Räumung ist eine angemessene Frist zu bestimmen.

(3) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung eines Benutzers, dessen Benutzungsverhältnis beendet worden ist bzw. erloschen ist, erforderlich wird, kann er in Räumen der gleichen oder einer anderen Obdachlosenunterkunft unter Begründung eines neuen Benutzungsverhältnisses aufgenommen werden.

§ 8 Besuche

(1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Obdachlosenunterkünften nur kurzfristig beherbergt werden. Eine Beherbergung für mehr als eine Woche bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt Vohenstrauß.

(2) Die Stadt Vohenstrauß kann bestimmten benutzenden Personen den Empfang von Besuch untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Obdachlosenunterkünften erforderlich sind.

(3) Die Stadt Vohenstrauß kann ein Hausverbot gegen Besucher*innen erlassen, wenn das Hausverbot auf einer Tatsachengrundlage beruht, die die Prognose trägt, dass mit künftigen Störungen gerechnet werden muss, zu deren Verhinderung das Hausverbot notwendig ist. Dies erfordert grundsätzlich, dass die betroffene Person in der vorangegangenen Zeit den Hausfrieden gestört hat und einer zu erwartenden Wiederholung derartiger Störungen mit dem Hausverbot wirksam begegnet werden kann.

§ 9 Gewerbebetrieb

Die Ausübung eines Gewerbes in den Obdachlosenunterkünften und das Aufsuchen der Obdachlosenunterkünfte durch Reisegewerbetreibende ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Vohenstrauß zulässig.

§ 10 Benutzung der überlassenen Räume, Verhalten

(1) Die Benutzer haben sich in der gesamten öffentlichen Einrichtung stets so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Insbesondere ist auch das Grundstück, auf dem sich die Unterkunft befindet, in einem ordnungsgemäßen, sicheren und sauberen Zustand zu halten.

(2) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkünfte ist es den Benutzern nicht gestattet:

a. die Obdachlosenunterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
b. Haushaltsgegenstände und Möbel (außer den nach § 3 Abs. 7 ausdrücklich erlaubten Gegenständen) ohne Zustimmung der Stadt Vohenstrauß in die Obdachlosenunterkunft mitzunehmen;
c. Altmaterialien und leicht entzündliche Stoffe aller Art in der Unterkunft zu lagern;
d. in der Obdachlosenunterkunft innen und außen bauliche Änderungen vorzunehmen, sowie sperrige Gegenstände jeglicher Art aufzustellen oder zu lagern;
e. Schlüssel der Obdachlosenunterkunft selbst nach zu fertigen oder nachfertigen zu lassen oder Schließanlagen selbst zu tauschen;
f. In der Obdachlosenunterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen, zu parken, zu reinigen oder instand zu setzen;
g. neben den zur Verfügung gestellten Geräten zusätzliche Herde, Kochplatten und Backöfen, Kühlgeräte und ähnliche Elektrogeräte sowie Heizgeräte aller Art aufzustellen und zu betreiben.
h. Feuer und offenes Licht zu gebrauchen;

i. gasbetriebene Heizquellen zu nutzen;

j. Tiere zu halten;

k. unnötig Energie und Wasser zu verbrauchen;

l. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in der Obdachlosenunterkunft zu lagern und/oder mit sich zu führen;

m. Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen und zu trocknen;

n. Antennen oder Satellitenschüsseln am Gebäude oder auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft ohne die vorherige schriftliche Einwilligung durch die Stadt Vohenstrauß zu befestigen oder aufzustellen. Private Radio- und Fernsehgeräte sind von den Benutzern bei der GEZ anzumelden;

o. Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Rauchmelder, zu deaktivieren.

Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, die Gebäude beschädigt oder die anderen Benutzer oder Nachbarn gefährdet oder belästigt werden, oder sich die Umstände ergeben, unter denen die Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde.

(3) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Stadt Vohenstrauß vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (lassen).

(4) Die allgemeinen Ruhezeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr sowie an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen sind einzuhalten.

(5) Während der Aufenthaltsdauer in den Obdachlosenunterkünften der Stadt Vohenstrauß unterliegen die Benutzer den gesetzlichen Meldebestimmungen.

(6) Die Beauftragten der Stadt Vohenstrauß sind gemäß Art. 24 Abs. 3 Gemeindeordnung berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Obdachlosenunterkunft zur Abwehr und Gefahren insbesondere für das Leben, die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, zum Schutz erheblicher Sachwerte oder zur Erledigung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Vohenstrauß einen Unterkunftsschlüssel zurückbehalten.

(7) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen der Obdachlosenunterkunft stehen allen eingewiesenen Personen zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.

(8) Die Benutzer sind verpflichtet, besondere Vorkommnisse oder Schäden, durch die die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtung oder das geordnete Zusammenleben beeinträchtigt werden können, insbesondere auch das Auftreten von Ungeziefer, unverzüglich der Stadt Vohenstrauß anzuzeigen.

(9) Eine Ausfertigung dieser Satzung und der entsprechenden Gebührensatzung werden den künftigen Benutzern gegen Empfangsnachweis ausgehändigt und sind von diesen, vor Aufnahme, schriftlich anzuerkennen.

§ 11 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Obdachlosenunterkunft zu sorgen.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume und Gemeinschaftsanlagen samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzerverhältnis in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übergabeprotokoll aufzunehmen und von den Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Obdachlosenunterkunft (insbesondere von Schäden am Äußeren oder Inneren) oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Benutzer dies der Stadt Vohenstrauß unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Feststellung von Hygienemängeln.

(4) Die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden und die überlassene Obdachlosenunterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen für die die Benutzer haften, kann die Stadt Vohenstrauß auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(5) Die in § 1 genannten Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsräume und -einrichtungen sowie zugewiesene Lagerräume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Vohenstrauß zu beseitigen.

(6) Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkünfte, zur Abwendung drohender Gefahren, sowie zu Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Stadt Vohenstrauß auch ohne Zustimmung der Benutzer vornehmen. Die Benutzer haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Arbeiten zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Arbeiten nicht behindern oder verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet werden sollen.

§ 12 Hausordnung

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der öffentlichen Einrichtung und zum Vollzug dieser Benutzungssatzung kann die Stadt Vohenstrauß eine Hausordnung erlassen, in der weitere Verbote und Gebote enthalten sind und in der die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume näher bestimmt wird.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten

§ 13 Rückgabe der Unterkunft, Räumung

(1) Die Räume der Obdachlosenunterkunft sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen,

a. wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist,

b. wenn eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist.

(2) Alle für die Nutzung erhaltenen Schlüssel, ausgehändigtes Bettzeug usw. sind bei Auszug der Stadt Vohenstrauß bzw. ihren Beauftragten zu übergeben, überlassenes Mobiliar zurückzulassen und privates Hab und Gut ist mitzunehmen. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Vohenstrauß oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(3) Einrichtungen, mit denen die Benutzer die Obdachlosenunterkunft und insbesondere die überlassenen Räume versehen haben, sind zu entfernen; insofern ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

(4) Wird die Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung von Zwangsmitteln erfolglos geblieben bzw. lässt keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Vohenstrauß anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Dabei werden nur augenscheinlich brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und augenscheinlich unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden entsorgt. Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Vohenstrauß über. Die Gegenstände werden dann von der Stadt Vohenstrauß caritativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Vohenstrauß hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

§ 14 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Kommen Benutzer für verursachte Schäden nicht auf, kann die Stadt Vohenstrauß die unterlassene Handlung auf Kosten des Schadenverursachers vornehmen.

(2) Die Haftung der Stadt Vohenstrauß, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Vohenstrauß oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Obdachlosenunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Vohenstrauß keine Haftung.

(3) Die Benutzer sind selbst verantwortlich für die Verwahrung und Unterbringung ihrer persönlichen Gegenstände. Eine Haftung der Stadt Vohenstrauß für abhanden gekommene Gegenstände und für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen, die im Eigentum der eingewiesenen Personen bestehen, ist außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 15 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.

(2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in einem Verhalten eines Haushalts-angehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 16 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünfte in Anspruch genommen Räume werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Vohenstrauß erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Ersatzvornahme und Verwaltungszwang

(1) Die Stadt Vohenstrauß kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Räumt ein Benutzer seine Obdachlosenunterkunft, sowie ggf. zur Verfügung gestellte Lagerräume nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufige vollstreckbare Umsetzungs- und Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Obdachlosenunterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 4).

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße mit bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Auskünfte nicht erstattet,
2. die Bestimmungen über die Besuche (§ 8) missachtet,
3. ohne Genehmigung ein Gewerbe (§ 9) ausübt,
4. den in § 10 Abs. 1 und 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Obdachlosenunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Obdachlosenunterkunft zuwiderhandelt;
5. entgegen § 10 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.
6. nicht für die Reinlichkeit (§ 11 Abs. 1-3) Vorsorge trägt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt auch für bei ihrem Inkrafttreten in die gegenständlichen Obdachlosenunterkünfte bereits aufgenommene Benutzer mit Ausnahme von § 10 Abs. 2 Buchst. j (Tierhaltungsverbot). Für bereits bei ihrem Inkrafttreten in die gegenständliche Obdachlosenunterkunft aufgenommene Benutzer gilt in Bezug auf diese Regelung eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2026. In besonders gelagerten Fällen kann für diese Benutzer hiervon eine Ausnahme gestattet werden.

Vohenstrauß, 06.07.2026
Stadt Vohenstrauß

U. Münchmeier

Uli Münchmeier
Erster Bürgermeister